

## Leitfaden zum Unterrichtsbetrieb an Tiroler Landesmusikschulen ab 25.05.2021

Die folgende Richtlinie dient als Grundlage für den Unterrichts- und Prüfungsbetrieb an Tiroler Landesmusikschulen zur Eindämmung von COVID-19 ab 25.05.2021.

Da sich der Erkenntnisstand laufend erweitert und sich rechtliche Vorgaben entsprechend ändern, wird ggf. eine laufende Anpassung der in diesem Leitfaden genannten Maßnahmen erfolgen.

### I. Unterricht, Übe- und Prüfungsbetrieb:

- **Einzelunterricht**
- **Gruppenunterricht** (Musikkunde, Tanz und Bewegung, Elementares Musizieren, Chor, Orchester) mit höchstens 20 SchülerInnen bzw. 10 SchülerInnen und 10 Erziehungsberechtigten.
- **Großgruppenunterricht** ist auf Unterricht mit bis zu 20 SchülerInnen umzustellen.
- **Prüfungsbetrieb, Klassenabende, Vorspielstunden**  
Prüfungen, Klassenabende bzw. Vorspielstunden finden intern und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen, Sitzplatzkennzeichnung und Registrierung aller teilnehmenden SchülerInnen und LehrerInnen statt.
- **Öffentliche Schulveranstaltungen bzw. Musikschulkonzerte** finden in diesem Schuljahr nicht statt.
- **Proberäume/Überäume** können nach Registrierung und Zustimmung der Musikschulleitung unter Einhaltung der Personenbegrenzung benützt werden.
- Unterricht und Prüfungen erfolgen ausschließlich in **Präsenzform**.

### II. Mund-Nasen-Schutzpflicht bzw. FFP2-Maskepflicht und Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

#### a) Mund-Nasen-Schutzpflicht bzw. FFP2-Maskepflicht:

**Lehrpersonen** sind zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Ist dies aufgrund der Unterrichtssituation nicht möglich oder sprechen gesundheitliche Gründe dagegen, ist ein anderer MNS-Schutz zu tragen. Ist auch dies unmöglich, entfällt die FFP2-Maskepflicht bzw. MNS-Pflicht.

Alle Lehrpersonen haben den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (siehe Punkt b) zu erbringen.

**SchülerInnen** (und Erziehungsberechtigte im EMP-Unterricht), ausgenommen Kinder unter 6 Jahren sowie Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen sind zum Tragen eines MNS-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske (ab dem 14. Lebensjahr) verpflichtet. Ist dies aufgrund der Unterrichtssituation nicht möglich oder sprechen gesundheitliche Gründe dagegen, ist ein anderer MNS-Schutz zu tragen. Ist auch dies unmöglich, entfällt die FFP2-Maskenpflicht bzw. MNS-Pflicht. Alle **SchülerInnen** (und Erziehungsberechtigte im Fach Elementares Musizieren), haben den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (siehe Punkt b) zu erbringen.

**Ausnahme:** Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr, Kinder, die eine Primarschule besuchen und Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Für Erziehungsberechtigte (Elementares Musizieren) gilt Pkt. a) und b) sinngemäß.

#### **b) Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr**

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf,
  - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
  - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
  - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver

molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,

6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

### **c) Corona Test-Pass**

Der **Corona-Testpass** zu den Selbsttests in den Schulen für alle SchülerInnen ab 10 Jahren gilt auch an Musikschulen als Nachweis einer befugten Stelle. Kinder unter 10 Jahren, Kinder, die eine Primarschule besuchen und Kinder mit besonderen Bedürfnissen, müssen an der Musikschule keinen Nachweis über eine negative Testung vorweisen. Für sie dient der „Corona-Testpass“ als freiwillige Testdokumentation.

### **d) Vorlage des Nachweises**

Lehrpersonen haben den Nachweis auf Aufforderung gegenüber der Musikschulleitung, SchülerInnen gegenüber ihrer Lehrperson zu erbringen.

## **III. Maßnahmen im Gebäude:**

- Das Schulgebäude bleibt versperrt.
- Schulfremde Personen dürfen das Gebäude nur mit Genehmigung der Direktion betreten und sie müssen sich registrieren.
- SchülerInnen dürfen das Schulgebäude ausschließlich zu Unterrichts/Übezwecken betreten und müssen sich registrieren (bei Unterricht nach Stundenplan gelten sie automatisch als registriert).
- Sie müssen sich auf direktem Weg in den Unterrichtsraum begeben und nach Beendigung des Unterrichtes, der Übeeinheit das Gebäude auf direktem Weg verlassen.

### **Beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes gilt:**

- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen in der Einrichtung ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Nach Unterrichtsschluss soll sich niemand zu lange im Gebäude aufhalten.
- **Abstand halten!** Der Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern zu jeder anderen Person muss dauerhaft gewahrt bleiben

- **Mund-Nasen-Schutz tragen!**
- Die Benutzung von Liftanlagen ist nach Möglichkeit zu vermeiden und soll vorzugsweise Menschen mit besonderen Bedürfnissen und eventuell notwendigen Transporten von Instrumenten usw. vorbehalten sein. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.
- Bei Bedarf ist durch ein Leitsystem im Gebäude (z.B. Bodenmarkierungen) zu gewährleisten, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.
- Ein Aufenthalt in Foyers, Gängen etc. ist möglichst zu vermeiden. Die Schüler müssen sich auf direktem Weg in ihren Unterrichtsraum begeben und nach Beendigung des Unterrichts das Gebäude wieder auf direktem Weg verlassen.
- es sind im Gebäude an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Hinweisplakate auf die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen auszuhängen.
- **Hände waschen!** Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 30 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Wo dies nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

#### **Adaptierung der Stundenpläne:**

Gründe dafür können sein: eingeschränkte Verfügbarkeit von Räumlichkeiten bei Mehrfachnutzungen, nötige Pausen für Raumlüftung und Desinfektion, nötiger Raumtausch aufgrund Größenvorgaben etc. Stundenpläne so einrichten, dass Begegnungen im Gebäude minimiert werden.

#### **IV. Hygienemaßnahmen:**

Zu Beginn und am Ende des Unterrichts müssen die Hände gewaschen werden und gegebenenfalls (Sonderfälle) auch desinfiziert werden. Die gemeinsame Verwendung von Gegenständen ist zu vermeiden.

Sämtliche von SchülerInnen berührte Flächen (Instrumente, Tische, Sessel, Notenständer, Türschnallen etc.) sind regelmäßig mit jeweils geeigneten Mitteln zu reinigen.

Unterrichtszimmern mit 2 Klavieren ist das Instrument, auf dem der bzw. die SchülerIn spielt, zu kennzeichnen.

Harfen, Kontrabässe und Hackbretter, die von SchülerInnen verwendet werden, sind zu kennzeichnen.

Alle Blech- und Holzbläser müssen zum Auffangen des Kondenswassers die vorhandenen Schalen benutzen. Den Schalen muss jeden Tag von den Lehrkräften ein paar Tropfen Desinfektionsmittel oder Seifenlauge zugefügt werden (Dabei wird die Oberflächenspannung vom Wasser aufgehoben und Viren können dadurch zerstört werden).

### **Lüften nach jeder Unterrichtseinheit:**

Nach jeder Unterrichtseinheit soll für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden (nach Möglichkeit Querlüften). Sollte eine Unterrichtseinheit länger als 50 Minuten dauern, muss nach spätestens 50 Minuten gelüftet werden. Dies gilt auch für alle weiteren dauerhaft genutzten Räumlichkeiten wie z.B. Konferenzzimmer, Sekretariat etc.

### **Nicht berühren:**

Das Berühren von Augen, Nase oder Mund ist generell zu vermeiden. Das Berühren von Schülerinstrumenten ist soweit wie möglich zu unterlassen. (kein Instrumententausch, kein Ausprobieren etc.). Sollten solche Berührungen unbedingt nötig sein (z.B. zum Stimmen von Streichinstrumenten), müssen die Hände gewaschen oder Einweghandschuhe getragen werden, die nach jedem Kontakt zu entsorgen sind.

### **Atemhygiene und instrumentenspezifische Hygiene:**

Beim Husten oder Niesen müssen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden (Taschentuch sofort entsorgen!). Im gesamten Unterrichtsablauf ist auf die instrumentenspezifische Hygiene zu achten: Instrumentenreinigung, Kondensat, Stimmen des Instruments, Tastatur etc.

## **V. Weitere Maßnahmen:**

### **Umfassend informieren:**

Lehrpersonen und SchülerInnen/Eltern sind vom Direktor in geeigneter Weise über sämtliche nötige Maßnahmen zu informieren. Ebenso sind in jedem Unterrichtsraum entsprechende Hinweisschilder – [www.bmbwf.gv.at/hygiene](http://www.bmbwf.gv.at/hygiene) - gut sichtbar anzubringen.

### **Krank? Zuhause bleiben! Verdachtsfall? Zuhause bleiben!**

Jede Lehrperson, die sich krank fühlt, soll nicht an die Musikschule kommen. Dies gilt insbesondere bei Husten und Erkältung (dies gilt auch für SchülerInnen).

Wenn sich eine Lehrperson krank fühlt, soll sie (wie auch schon bisher) nicht an die Musikschule kommen und sich krankmelden. Ab dem dritten Krankenstandstag ist (wie schon bisher) eine Krankmeldung vorzulegen.

### **Verdachtsfälle und sonstige Hinderungsgründe:**

Gesunde Lehrpersonen, die als Kontaktpersonen in Quarantäne sind, die aufgrund eines Absonderungsbescheides in Quarantäne sind, ohne erkrankt zu sein oder die, ohne sich krank zu

fühlen eine COVID-19-Infektion abklären lassen (Verdachtsfälle) oder, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben nicht an die Musikschule kommen können (beispielsweise aufgrund von Einreisebeschränkungen), haben dies dem Dienstgeber im Dienstweg über die Musikschulleitung zu melden. Nach Möglichkeit ist in diesen Fällen „Home-Office“ zu vereinbaren.

Bei Bestätigung einer Erkrankung ist die Abwesenheit ab diesem Zeitpunkt als Krankenstand zu melden und ist wie bei einem Krankenstand, keine Dienstleistung zu erbringen.

### **Symptome?**

Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss dieser Person bis zum Verlassen des Schulgebäudes sofort ein eigener, abgesonderten Raum zur Verfügung gestellt werden.

### **Von mehreren Personen genutzte Bereiche (Sitzungen, Lehrerzimmer und Aufenthaltsräume):**

Konferenzen und Sitzungen werden als Videokonferenzen abgehalten.

Die erlaubte Anzahl von Personen, die gleichzeitig im Konferenzzimmer anwesend sein dürfen, ist von der Direktion auf Basis der allgemein gültigen Abstandsregeln festzulegen. Bei Bedarf und Möglichkeit sind andere Räumlichkeiten als Arbeitsraum für die Lehrenden zu adaptieren. Die Nutzung von Getränke- und Snackautomaten muss von der Direktion geregelt werden.

### **Sekretariat:**

Zusätzlich zum dort diensthabenden Personal hat nur jeweils eine weitere Person Zutritt. Für entsprechende Hygienemaßnahmen ist Sorge zu tragen. Vor diesen Räumen ist auf ausreichend Abstand für wartende Personen zu achten.

### **Für Lehrpersonen und SchülerInnen, die zu einer Risikogruppe gehören gilt:**

Lehrpersonen, die einer Risikogruppe angehören und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, müssen entsprechend besonders geschützt werden (z. B. individuelle Lösungen wie Distance-Learning von zuhause aus oder in gesonderten Bereichen des Gebäudes). SchülerInnen, die der Risikogruppe angehören, können ebenfalls über Distance-Learning unterrichtet werden.

### **Abstimmung der Hygienemaßnahmen mit den Gemeinden:**

Die Gemeinden sind nach dem Tiroler Musikschulgesetz zur Zurverfügungstellung der Unterrichtsräume für den Musikschulunterricht verpflichtet. Alle das Schulgebäude und die Unterrichtsräume betreffenden Hygienemaßnahmen sind daher von der jeweiligen Gemeinde sicherzustellen.

**Unterrichtsräume in Kindergärten und Schulen sollen nicht genutzt werden. Mit den Gemeinden sind Ersatzlösungen zu suchen.**

Die Direktorinnen und Direktoren haben sich mit den Gemeinden über zu treffende Hygienemaßnahmen zu verständigen (dies gilt insbesondere bei Mehrfachnutzungen wie Nutzung durch Musikschule, Regelschule und Vereine).

---

**Zusammenfassung der Aufgaben der Direktoren und Direktorinnen:**

- Laufend Kontakt mit der Abteilung Landesmusikdirektion zur aktuellen Situation halten
- Information im Gebäude und regelmäßige Infos an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Information der SchülerInnen
- Klärung der Maßnahmen bei Verdachtsfällen vor Ort
- Kontrolle der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

*Helmut Schmid, MA – 17.5.2021*

Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung